

**Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) im
Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.02.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 18.04.2012, der zweiten Änderung vom
15.05.2024 und der dritten Änderung vom 22.04.2026

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studienprogramms
- § 3 Studienberatung
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Kombination von Studienprogrammen
- § 8 Aufbau des Studienprogramms
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Abschlussbezeichnung
- § 11 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen
- § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
- § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht Bachelor Italianistik (60 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Italianistik (60 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2012/2013 das Studium der Italianistik im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, den Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und sprachliche Kompetenzen auf dem Gebiet der Italianistik zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Methoden auf berufs- und fachspezifische Probleme der Berufsfelder ihres Hauptfaches anwenden und beziehen zu können.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für Berufsfelder, deren Anforderungen im Schnittfeld zwischen Sprache, interkultureller bzw. kulturvermittelnder Kompetenz und Fertigkeiten im Umgang mit Texten liegen.

§ 3 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienberaterinnen und Studienberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studienprogrammbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren des Studienprogramms, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4 Zulassung zum Studium

(1) Das Studium des Studienprogramms Italianistik (60 Leistungspunkte) kann ohne Vorkenntnisse der italienischen Sprache begonnen werden.

(2) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen und Matrikeln entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung stehen bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

Hat die bzw. der Studierende Vorkenntnisse der italienischen Sprache, so können diese zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest gemäß Ordnung für den Einstufungstest beurteilt werden. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des sprachpraktischen Moduls Lingua italiana I (Livello base) erbracht, und sie bzw. er wird in das sprachpraktische Modul Lingua italiana II (Livello intermedio) eingestuft. Besteht sie bzw. er den Einstufungstest nicht, wird sie bzw. er in das sprachpraktische Modul I (Livello base) eingestuft.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

(1) Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) kann mit anderen BA-Studienprogrammen im Umfang von 120 Leistungspunkten kombiniert werden. Empfohlen wird die Kombination mit Studienprogrammen BA 120, die traditionell einen engen Bezug zur italienischen Geschichte und Kultur haben.

(2) Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) darf nicht mit dem Studienprogramm Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (120 Leistungspunkte) kombiniert werden. Das Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) darf mit dem Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) nur dann kombiniert werden, wenn Italienisch im Studienprogramm Romanistik (120 Leistungspunkte) nicht eine der beiden gewählten Sprachdomänen ist.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Eingang der einzelnen Modulnoten in die Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studienprogrammübersicht“ zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: Sie bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: Sie dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
- c. Wissenschaftliche Übungen: Sie dienen der Festigung von in Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten;
- d. Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlung von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;

- e. Tutorien: Sie begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung. In Tutorien können auch fachspezifische Schlüsselqualifikationen vermittelt werden;
- f. Exkursionen: Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden vor Ort im Rahmen von organisierten mehrstündigen bzw. mehrtägigen praktischen Erkundungen.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 ABStPOBM bestimmt im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang das Studienprogramm, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Im Studienprogramm Italianistik (60 Leistungspunkte) wird keine Bachelor-Arbeit verfasst; die Abschlussbezeichnung wird vom gewählten Studienprogramm mit 120 Leistungspunkten bestimmt.

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert als Modulleistung in der Regel 30 Minuten, als Modulteilleistung in der Regel 15 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60, 90 oder 120 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 10-15 Seiten bzw. 25.000 - 37.500 Zeichen in Aufbaumodulen;
- d. Exkursionsbericht über eine kulturwissenschaftliche Exkursion-;
- e. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten).

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars oder einer Wissenschaftlichen Übung;
- b. Thesenpapier: stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel nicht mehr als 2 Seiten;
- c. Protokoll: kurze inhaltliche Zusammenfassung einer Seminarsitzung;
- d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
- e. Anfertigen einer Bibliografie zu einem vorgegebenen Thema;
- f. Exzerpt: kurze schriftliche Zusammenfassung der Hauptgedanken eines wissenschaftlichen Texts;
- g. Resümee aus Lektüre der Leseliste;
- h. Thesen zur Leseliste;
- i. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z.B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
- j. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
- k. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
- l. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten.

Welche der in der Allgemeinen Beschreibung eines Moduls vorgesehenen Vorleistungen in einer bestimmten Lehrveranstaltung erbracht werden können, wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung mündlich und durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM ist für die Erbringung der Modulleistung grundsätzlich eine Wiederholung vorgesehen. Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

(4) Bestehen Modulleistungen aus mehreren Modulteilleistungen, müssen gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM nur diejenigen Teilleistungen wiederholt werden, die mit "nicht ausreichend" bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden.

(5) Auf der Basis von § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in maximal zwei Modulen die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung eingeräumt.

(6) Diese zweite Wiederholung soll spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen ersten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung erfolgen. Vor der zweiten Wiederholung wird der nochmalige Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltung empfohlen.

(7) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht und den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung per Aushang oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

Die Anmeldung zu den Modulen erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 ABStPOBM über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem oder im zuständigen Prüfungsamt. Die Anmeldemodalitäten werden in den konkreten Modulbeschreibungen bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben. Die Zulassung zum Modul ist abhängig von der Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(3) Die verbindliche Anmeldung zur Modulleistung erfolgt spätestens einen Monat vor dem Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Modul besucht wird; die Anmeldung gilt – soweit Modulteilleistungen in einem Modul vorgesehen sind – für alle Teilleistungen dieses Moduls.

Werden für ein Modul in einem Semester mehrere Varianten der Modulleistung angeboten, so entscheidet sich die bzw. der Studierende bei der Anmeldung zur Modulleistung verbindlich für eine der Varianten.

Die Zulassung zur Modulleistung kann von der Erfüllung von Modulvorleistungen abhängig sein. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen sowie aus § 11 Abs. 2 dieser Ordnung.

(4) Hat die bzw. der Studierende die Anmeldung zur Modulleistung vor dem Ende der Anmeldefrist gemäß § 12 Abs. 3 dieser Ordnung vorgenommen, so kann sie bzw. er die Anmeldung bis zu diesem Termin durch eine schriftliche Erklärung widerrufen. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung gilt als nicht angemeldet (§ 15 Abs. 3 ABStPOBM).

(5) Für Module, die aus anderen Studienprogrammen übernommen werden, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studienprogramme und Modulbeschreibungen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungsberechtigt sind im Studienprogramm BA 60 Italianistik neben den in § 12 Abs. 4 HSG LSA genannten Personen auch die in § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1-4 HSG LSA genannten Personen.

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studienprogramme der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen und Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

(1) Die Studienprogrammübersichten im Anhang dieser Ordnung (vergleiche auch § 8) regeln, welche Module in die Gesamtnote eingehen.

(2) Die Bewertung bzw. Benotung der Modulleistungen regelt § 21 ABStPOBM.

[§ 16 Inkrafttreten]

Anlage
Studienprogrammübersicht: Bachelor Italianistik (60 Leistungspunkte)

<i>Modul-ID</i>	<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Kontakt- studium (in SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- leistung</i>	<i>Modul- vor- leistung</i>	<i>Modulleistung bzw. Moduleilleistungen</i>	<i>Anteil an Abschluss- note</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Pflichtmodule									
ROM.02693	Basismodul Einführung in die italienische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	2.
ROM.02699	Basismodul Einführung in die italienische Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
ROM.02687	Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Italien und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1.
ROM.02747	Lingua italiana I (Livello base/A2)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/30	1. und 2.
ROM.02769	Lingua italiana II (Livello intermedio/B2)	Ja	10	10	Ja	Nein	T1: Klausur T2: mündliche Prüfung	0/30	3. und 4.
ROM.02770	Lingua italiana III (Livello avanzato/C1.1)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/30	5. und 6.
ROM.02777	Lingua italiana III S (Livello avanzato: italiano specifico/C1.2)	Ja	4	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/30	5. und 6.
Wahlpflichtmodule									
Aufbaumodule (Module im Umfang von 20 LP müssen gewählt werden. Dabei sind mindestens eine und höchstens drei Modulleistungen mündlich zu erbringen, wobei immer nur eine mündliche Modulleistung pro Fachbereich (Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft) erbracht werden kann.)									
Aufbaumodule Kulturwissenschaft (mindestens 5 LP)									

ROM.02688	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 1 - Kulturgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/30	2. oder 4.
ROM.02689	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 2 - Kultur und Gesellschaft der Gegenwart	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/30	3. oder 5.
ROM.02691	Aufbaumodul Kulturwissenschaft Italien 3 - Kulturkontakt und Kulturvergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Literaturwissenschaft (mindestens 5 LP)									
ROM.02694	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 1 - Ältere und mittlere italienische Literatur	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	3. oder 5.
ROM.02696	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 2 - Neuere italienische Literatur	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
ROM.02698	Aufbaumodul Italienische Literaturwissenschaft 3 - Analyse und Interpretation	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
Aufbaumodul Sprachwissenschaft (mindestens 5 LP)									
ROM.02700	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 1 - Sprachgeschichte	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	3. oder 5.
ROM.02701	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 2 - Sprachsystematik	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.
ROM.02776	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft 3 - Sprachverwendung	Ja	2	5	ja	nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/30	2. oder 4.

T1 = Modulleistung 1

T2 = Modulleistung 2

T3 =...